**Ordnung der Ethikkommission**

**des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

(vom Fachbereichsrat am 3. Juni 2015 beschlossen

geändert vom FBR am 26.10.2016

geändert vom FBR am 20.07.2022)

**Präambel**

Sozialwissenschaftliche Forschung ist häufig auf die Teilnahme von Menschen an empirischen Studien angewiesen. Dabei sind sich die Forscherinnen und Forscher ihrer besonderen Rolle in ihrer Beziehung zu den Probanden bewusst. Um die Würde und Integrität der an Forschungsprozessen teilnehmenden Menschen zu gewähren, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Der Fachbereich Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (im Weiteren: Fachbereich 02) bestellt daher eine Ethikkommission, deren Aufgabe es ist, ethische Belange sozialwissenschaftlicher Forschung am Fachbereich einzuschätzen. Empfohlen wird, den Beginn jeder sozialwissenschaftlichen Forschung *am Menschen* an eine positive Beurteilung durch die Ethikkommission zu binden. Die Kommission unterstützt daher durch ihre Beratung und Empfehlung die Forschung am Fachbereich 02; sie hat die Aufgabe, bei der Durchführung von *Forschungsvorhaben am Menschen* eine Hilfe bei der Beurteilung ethischer Gesichtspunkte zu geben. Davon unberührt bleibt jedoch die prinzipielle Verantwortung jeder Forscherin bzw. jedes Forschers für die Durchführung ihres oder seines Forschungsvorhabens.

**§ 1 Zuständigkeit**

1. Die Kommission wird im Auftrag des Fachbereichs 02 eingerichtet.

2. Die Kommission gewährt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Fachbereichs 02 Hilfe und Beratung in Bezug auf ethische Aspekte ihrer geplanten Forschung am und mit Menschen.
Die Kommission erstellt auf Antrag von Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern des FB 02 ein Ethikvotum. Die antragstellenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen promovieren bzw. bereits promoviert sein. Sie müssen inhaltlich für das Forschungsprojekt verantwortlich sein und dementsprechend in den geplanten Publikationen und eventuellen Förderanträgen als HauptautorInnen bzw. PrimärforscherInnen in Erscheinung treten. Der Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereichs 02 kann sich durch die Ethikkommission beraten lassen.

3. In Fällen, deren Beurteilung die fachliche (medizinische bzw. rechtliche) Kompetenz der Ethikkommission des Fachbereichs 02 überschreiten, kann sich die Ethikkommission für nicht zuständig erklären und Empfehlungen für andere Ethikkommissionen aussprechen.

4. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Ein positives Ethikvotum des FB 02 ersetzt nicht ein positives Ethikvotum einer Ethikkommission am Ort der Durchführung des Forschungsvorhabens (z.B. bei Durchführungen der Forschung in einem anderen Land mit strengeren Auflagen). Antragstellende sind verantwortlich dafür, sich zu erkundigen, ob eine solche zusätzliche Bewilligung am Ort der Durchführung erforderlich ist.

**§ 2 Zusammensetzung**

1. Die Institute Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft, Publizistik, Soziologie und Sportwissenschaft bestimmen jeweils ein Mitglied der Ethikkommission, die Gruppen 2 und 3 schlagen jeweils zwei Mitglieder vor. Das Psychologische Institut entsendet kein Mitglied, da es eine eigene Ethikkommission eingerichtet hat. Der Prodekan bzw. die Prodekanin für Forschung ist Mitglied der Kommission. Die Ethikkommission wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Ethikkommission kann bei Bedarf weitere sachkundige Expertinnen und Experten zur Entscheidungsfindung beratend hinzuziehen, vor allem wenn es um datenschutzrechtliche oder juristische Problemstellungen geht. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

2. Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen gegenüber verantwortlich.

**§ 3 Aufgaben**

Die Ethikkommission prüft insbesondere,

1. ob alle verhältnismäßigen Vorkehrungen zur Minimierung des Probanden-Risikos getroffen wurden;
2. ob ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht;
3. ob die Einwilligung der Probandinnen und Probanden bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter hinreichend belegt ist;
4. ob – sofern erforderlich – die Bestimmungen zum Datenschutz im Antrag berücksichtigt worden sind;
5. ob die Anträge an die Kommission die verlangten Angaben enthalten.

Die Kommission gibt nach Prüfung des Antrags eine schriftliche Stellungnahme ab.

**§ 4 Antragstellung**

1. Die Begutachtung eines Forschungsprojekts erfolgt ausschließlich auf Antrag des oder der Projektverantwortlichen. Die Antragstellung ist freiwillig.

2. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob und ggf. wo das Forschungsvorhaben bereits Gegenstand einer Ethikkommission gewesen ist oder ob ein Antrag gleichen Inhalts bei einer anderen Ethikkommission gestellt wurde. Die Entscheidungen anderer Ethikkommissionen sind beizufügen.

3. Die für die Stellungnahme der Ethikkommission relevanten Unterlagen sind vom der Antragstellerin, dem Antragsteller oder von den Antragstellern dem Kommissionsvorsitzenden vollständig zuzusenden.

**§ 5 Begutachtungsverfahren**

1. Auf der Grundlage der Stellungnahmen von zwei Berichterstatterinnen und/oder Berichterstattern nimmt die Ethikkommission Stellung zum Antrag.

2. Von der Erörterung und der Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht. Die Befangenheitsregeln der DFG finden Anwendung.

3. Die Ethikkommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht.

4. Die Kommission kann von der Antragstellerin, dem Antragsteller oder von den Antragstellern eine mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.

5. Die Entscheidung der Ethikkommission ist der Antragstellerin, dem Antragsteller oder den Antragstellern schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide, Auflagen oder Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

6. Bestehen gegen einen Antrag wesentliche Bedenken, kann die Ethikkommission die Antragstellerin, den Antragsteller oder die Antragsteller zur Einreichung eines revidierten Antrages auffordern. Wird ein Antrag aus ethischen Gründen abgelehnt, so können die Antragstellerin, der Antragsteller oder die Antragsteller Gegenargumente darlegen und eine neue Stellungnahme der Kommission beantragen.

7. Bei ihrer Entscheidungsfindung strebt die Kommission einen Konsens an. Wird kein Konsens erzielt, beschließt die Kommission mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer geheimen Abstimmung. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

8. Konsortialanträge, die bereits von einer anderen Kommission beurteilt wurden, können durch den Kommissionsvorsitzenden bzw. die Kommissionsvorsitzende behandelt und entschieden werden. Die Kommission ist zeitnah zu unterrichten. In Zweifelsfällen befasst sie sich selbst mit dem Antrag.

9. Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Ihre Ergebnisse sind in einem nicht-öffentlichen Protokoll festzuhalten.

**§ 5a Beschleunigtes Begutachtungsverfahren**

Wenn in der Checkliste des FB 02 alle Fragen so beantwortet wurden, dass sich keine Anhaltpunkte für die Notwendigkeit einer vertieften Begutachtung ergeben oder ein im wesentlichen unveränderter Folgeantrag zu einem Projekt eingereicht wird, das bereits als ethisch unbedenklich beurteilt wurde, so entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter unverzüglich und alleine über den Antrag, ohne dass die Stellungnahmen von zwei Berichterstattern und eine mündliche Erörterung des Antrags in der Kommission notwendig sind.

Bestehen nach der Prüfung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder seiner/ihrer Stellvertretung Anhaltspunkte für ethische Bedenken, benennt er oder sie unverzüglich zwei Berichterstatter und es wird das Begutachtungsverfahren nach § 5 angewandt.“

**§ 6 Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung**

1. Der Gegenstand des Verfahrens und die Stellungnahmen der Ethik-Kommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Kommission sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige. Individuelle Voten werden vertraulich behandelt.

2. Die Mitglieder der Ethikkommission sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

3. Die Berichte der Kommission, Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Zwischen- und Abschlussberichte, Schriftwechsel etc. werden unter Beachtung der Datenschutzregeln archiviert.

**Anhang**

Einzureichende Unterlagen:

* Komplett ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular inkl. Probandenaufklärung und Einverständniserklärung als Anhang (siehe Anlage 1)
* Ausgefüllte und unterschriebene Checkliste (siehe Anlage 2)
* Umfassende Darstellung des Forschungsvorhabens (ca. 10-15 Seiten):

Antragsangaben:

1. Ziel und Verlaufsplan des Vorhabens; wenn das Forschungsvorhaben Teil eines größeren Projekts ist, deren andere Projektteile ebenfalls ein Ethikvotum erfordern, dann soll für das Gesamtprojekt ein Antrag gestellt werden;
2. die Art und Anzahl der Probanden sowie Kriterien für deren Auswahl;
3. alle Schritte des Untersuchungsablaufs;
4. Belastungen und Risiken für Probanden einschließlich möglicher Folgeeffekte und Vorkehrungen, negative Folgen abzuwenden;
5. Regelungen zur Aufklärung der Probanden über den Versuchsablauf, die wahrheitsgetreu und für die Probanden verständlich über Ziele und Versuchsablauf aufklären (in Schriftform);
6. Regelungen zur Einwilligung der Probanden in die Teilnahme an der Untersuchung (in Schriftform);
7. Möglichkeiten der Probanden, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten, bei Probanden mit begrenzter Entscheidungsmöglichkeit (z.B. Kinder, Geschäftsunfähige): Regelung der Zustimmung zur Versuchsteilnahme durch Sorgeberechtigte, ggf. vorgesehenen Versicherungsschutz;
8. Datenregistrierung (besonders bei Ton- und Videoaufnahmen und bei Rechnerprotokollen) und Datenspeicherung unter dem Aspekt der Daten-Anonymisierung.

-Ende-